

Friedhofsordnung der Gemeinde Kramsach

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 22.11.2021 aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1131, 1132, 1133/1 und 1134, KG 83121 Voldöpp und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kramsach
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Kramsach ihren Wohnsitz hatten,
 - b) in der Gemeinde Kramsach verstorben sind,
 - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, oder
 - d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen und Fahrzeuge, die für die Graberrichtung notwendig sind,
 - b) das Spielen, Lärmen und Rauchen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e) das Sammeln von Spenden, ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung und
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Urnennischen,
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder zukünftige Neureservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern, Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Breite	130 cm	Tiefe	160 cm	
b) Familiengrab	Breite	200 cm	Tiefe	160 cm	
c) Urnengrab	Breite	65 cm	Tiefe	105 cm	
d) Urnennische	Breite	50 cm	Tiefe	50 cm	Höhe 60 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Neue Reservierungen sind nicht mehr möglich.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst die Verpflichtung:
 - a) ein Grabmal aufzustellen
 - b) die Grabstätte in einer würdigen Weise gärtnerisch auszuschnücken und in der Folge entsprechend zu erhalten und zu pflegen
- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie

f) der eingetragene Partner.

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab, ein Urnengrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde ihren Pflichten hinsichtlich § 7, Abs. 3b dieser Verordnung nicht nachkommen oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen. Geschieht dies nicht, gehen verbleibende Blumen, Kreuze, usw. in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen. Die Gemeinde führt diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten schriftlich die Behebung des Mangels mit Fristsetzung vorgeschrieben. Erfolgt die Behebung des Mangels nicht innerhalb der Frist, wird die Behebung durch die Gemeinde auf Kosten der Benützungsberechtigten in Auftrag gegeben.

§ 13

Im Sinne des § 12 bedarf die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen einer vorherigen Bewilligung der Gemeinde und sieht wie folgt vor:

- (1) Schriftliches Ansuchen mit angeschlossener Planskizze oder maßstabgetreuer Zeichnung, Fotos oder Prospekten, sowie einer Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind.
- (2) Die bisherige Friedhofskultur ist zu erhalten und für die Zukunft zu schützen.
- (3) Für digitale Einbauten ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (4) Die Grabumrandungen sind einheitlich mit Natursteinplatten zu verlegen.
- (5) Die Gräber sind ebenflächig zu errichten
- (6) Grundsätzlich dürfen
 - a) Kreuze (Holz und Eisen) eine Höhe von 200 cm
 - b) Grabsteine und gehauene Steine eine Höhe von 200 cm
 - c) Findlinge eine Höhe von 150 cmnicht übersteigen, gemessen ab dem Streifenfundament.

- (7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.1981) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bernhard Zisterer
(Bürgermeister)

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 24.11.2021
Abgenommen am: 09.12.2021